



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

DIE LINKE Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg
Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 08.05.2015

Antrag zur nächsten Sitzung des Kreisausschuss des Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Bericht der Kreisverwaltung zum Freizeitcenter Aegidienberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragt die Fraktion DIE LINKE, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses einen Tagesordnungspunkt zum Freizeitcenter Aegidienberg anzusetzen. Die Verwaltung wird gebeten, dort über den aktuellen Sachstand in der Angelegenheit zu berichten.

Begründung: Das Freizeitzentrum Aegidienberg wurde Anfang 2014 versteigert. Der Kreis war Gläubiger, verlangte jedoch keine Sicherheitsleistung. Bereits am 02.05.2014 stellte die damalige Kreistagsgruppe DIE LINKE eine diesbezügliche Anfrage (Anlage 1). Am 22.10.2014 teilte die Staatsanwaltschaft Kleve mit, dass nach dem neuen Besitzer gefahndet wurde (Anlage 2). Nun mehr hat die Stadt Bad Honnef, nach Medienberichten, Strafanzeige erstattet (GA-Bonn 08.05.2015).

Mit freundlichen Grüßen


Frank Kemper

Siegburg, den 02.06.2014

An die
Kreistagsfraktion DIE LINKE.

nachrichtlich:
CDU-Kreistagsfraktion
SPD- Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
FDP- Kreistagsfraktion
sowie Einzelabgeordnete im Kreistag

Anfrage vom 23.05.2014:
Versteigerung Freizeitcenter Aegidienberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 23.05.2014 (Anhang) beantworte ich wie folgt:

1. Die Kreiskasse ist Gläubigerin. Welcher Betrag wird geschuldet?

Aus Datenschutzgründen können keine persönlichen und fallbezogenen Daten bekannt gegeben werden.

2. Im Protokoll des Verteilungstermins wird ausgeführt, dass im Versteigerungstermin keine Sicherheit geleistet wurde. Wie verhält sich der Kreis bzw. die Kreiskasse grundsätzlich bei solchen Versteigerungsterminen in Bezug auf das Thema Sicherheitsleistung?

Im vorliegenden Fall wurde ausnahmsweise an den Versteigerungsterminen teilgenommen. Eine „grundsätzliche Verhaltensweise“ besteht daher nicht.

3. Warum wurde in diesem Versteigerungstermin auf eine Sicherheitsleistung verzichtet?

Eine Sicherheitsleistung wurde ab dem 2. Gebot nicht gefordert, da die im Versteigerungstermin anwesenden weiteren Interessenten haben erkennen lassen, bei Forderung einer Sicherheitsleistung keine weiteren Gebote abgeben zu wollen.

4. War Frau Adscheid als Vertreterin der Kreiskasse dazu berechtigt?

Frau Adscheid, Leiterin der Kreiskasse, vertretungsberechtigt durch Terminvollmacht des Landrats.

5. Durch wen wurde Frau Adscheid beauftragt, diesen Verzicht zu erklären?

Es wurde keine Verzichtserklärung abgegeben.

6. Lagen im Verteilungstermin Erkenntnisse über den Zuschlagenden vor?

Eine Sicherheitsleistung kann nur im Versteigerungstermin beantragt werden. Zu diesem Zeitpunkt haben keine Erkenntnisse über die Bieter vorgelegen.

7. Wenn nein: warum wurde dann auf die Sicherheitsleistung verzichtet?
8. Wenn ja: warum wurde dann auf die Sicherheitsleistung verzichtet?

Es wird auf die Antwort zu Nr. 3 verwiesen.

9. Mit welchem Betrag lässt sich derzeit der Schaden beziffern, der durch den Verzicht auf die Sicherheitsleistung entstanden ist?
10. Wer kommt für diesen Schaden auf, falls eine Beitreibung beim Zuschlagenden nicht möglich ist?

Für den Rhein-Sieg-Kreis ist kein Schaden entstanden, da die Forderungen erhalten bleiben und weiterhin grundbuchmäßig gesichert sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)



Staatsanwaltschaft Kleve, 47533 Kleve

22.10.2014
Seite 1

Aktenzeichen
203 Js 514/14
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02821 595213

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Ringsstraße 13
47533 Kleve
Telefon: 02821/595-0
Telefax: 02821/595200

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Insolvenzverschleppung

Datum der Strafanzeige: 12.04.2014

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

das Verfahren habe ich vorläufig gemäß § 154f Absatz 1. Strafprozessordnung eingestellt.

Bezüglich [REDACTED] kann das Verfahren zur Zeit nicht fortgeführt werden, weil der Aufenthalt des Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte. Die bisherigen Nachforschungen sind erfolglos verlaufen.

Ich habe die erforderlichen Fahnungsmaßnahmen veranlasst. Falls Sie Kenntnis von dem Aufenthalt des Beschuldigten erhalten sollten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir dieses oder andere geeignete Hinweise für Erfolg versprechende weitere Nachforschungen unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens mitteilen würden.

Hochachtungsvoll

Timmer
Staatsanwalt

5